



EINGEGANGEN 27. JULI 2017



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Landrat des Landkreises Ammerland  
Herrn Jörg Bensberg  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede

REFERAT PG SGB II  
BEARBEITET VON Steffen Lorenz  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-6934  
FAX +49 30 18 527-1577  
E-MAIL pruefgruppe-sgbii@bmas.bund.de  
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de  
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 25. Juli 2017  
PG SGB II - 04612/1

*fr. Klasse!  
2.8.17*

*A 27/7  
111 156  
P 28/2 W 21.08.2017 AZ 3/8*

### Prüfung der Jahresabrechnung 2015 nach § 6b Abs. 4 SGB II

Ihre über das webbasierte Einleseverfahren eingereichte Abrechnung vom 5. April 2016, das dazugehörige Schreiben vom 8. April 2016 mit den entsprechenden Anlagen

Sehr geehrter Herr Landrat,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüfte gemäß § 6b Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsvereinbarung Ihre im Rahmen der Trägerschaft nach §§ 6a, 6b Abs. 1, 2, 4 SGB II für das Jahr 2016 erstellte Abrechnung. Für Ihre Unterstützung und die Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang bedanke ich mich.

Die Prüfung erfolgte als Plausibilitätsprüfung. Grundlage waren die von Ihnen übermittelten Unterlagen. Sie erfolgte zu den Titeln:

1. Abrechnung der Ausgaben für das Arbeitslosengeld II
2. Abrechnung der Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
3. Abrechnung der Ausgaben für Verwaltungskosten.

Die Prüfung wurde mit nachfolgendem Ergebnis abgeschlossen.

## 1. Arbeitslosengeld II (Titel 681 12)

### 1.1. Finanzielle Beanstandungen

Die Prüfung im Titel „Arbeitslosengeld II“ führte zu keiner finanziellen Beanstandung.

### 1.2. Tabellarische Aufstellung

Die durch den Bund anerkannten Ist-Ausgaben für den Titel 681 12 stellen sich wie folgt dar:

Finanzmittel 2015 (alle Angaben in Euro)		Ist-Ausgaben lt. Jahresabrechnung	Ist-Ausgaben nach Prüfung
Abruf 2015 (lt. HKR)	17.770.000,00	17.739.499,50	17.739.499,50
Differenz			30.500,50
abzgl. Einzahlung <sup>1</sup> in 2016 für 2015			28.341,91
<b>Ergebnis</b>			<b>2.158,59</b>

Das Haushaltsjahr 2015 schließt mit einem Positivvortrag von 2.158,59 Euro ab. Dieser Positivvortrag ist gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV), soweit noch nicht geschehen, mit dem nächsten Mittelabruf zu verrechnen.

### 1.3. Sonstige Feststellungen

Teil der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 war auch eine stichpunktartige Prüfung der bewilligten Darlehen nach § 24 SGB II, welche über den Bund abgerechnet wurden. Bei den geprüften Einzelfällen ist aufgefallen, dass mit den leistungsberechtigten Personen vor der Darlehensbewilligung ein Darlehensvertrag geschlossen wurde. Dies ist nach § 53 SGB X möglich, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Aufrechnung des Darlehens ist nach § 42a Abs. 2 S. 2 SGB II i. V. m. § 43 Abs. 4 S. 1 SGB II gegenüber der leistungsberechtigten Person durch Verwaltungsakt zu erklären. Allerdings befand sich nicht für alle gesichteten Darlehensfälle ein entsprechender Bescheid in den übermittelten Unterlagen (Beispiele für Fälle mit fehlendem Bescheid sind: BG-Nummer 26112BG9018839, 26112BG9014346, 26112BG9018964, 26112BG9015610, 26112BG9014719 und 26112BG4002155). Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen ein rechtlicher Anspruch zur Aufrechnung nicht gewährleistet ist.

<sup>1</sup> Folgende Einzahlung wurde berücksichtigt: vom 08.02.2016 i.H.v. 28.341,91 Euro

Aufgefallen ist weiterhin, dass nicht in allen Fällen, in denen eine Bewilligung für Überbrückungsdarlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II erfolgte, auf die korrekte Aufteilung der Regelleistung zum Bund und der Kosten der Unterkunft zur Kommune geachtet wurde. So wurde in einigen Fällen der Bund auch mit den Kosten der Unterkunft belastet (Beispiele sind die Fälle mit den BG-Nummern 26112BG9018839, 26112BG9014346, 26112BG9018741 und 26112BG9015064).

In einem der geprüften Fälle (BG-Nummer 26112BG9015610) wurde ein Darlehen für Mietschulden mit dem Bund abgerechnet. Die Übernahme von Mietschulden ist jedoch über ein kommunales Darlehen zu tragen.

Die Anschaffungskosten für einen PKW sind nicht im Regelbedarf enthalten und können ebenfalls nicht als vom Bund zu tragendes Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II anerkannt werden (BG-Nummer: 26112BG9018964).

Darüber hinaus ist eine Abrechnung von Kosten aus dem Haushaltsjahr 2014 in der Jahresabrechnung 2015 nicht möglich (BG-Nummern: 26112BG9014719, 26112BG9018741 und 26112BG6002000).

Schließlich können Schulden für den Haushaltsstrom einer BG bei Unabweisbarkeit nur bis zur tatsächlichen Höhe mit dem Bund über § 24 Abs. 1 SGB II abgerechnet werden (BG-Nummer: 26112BG4002155).

Eine finanzielle Beanstandung ergeht aus den genannten Fällen nicht, da die Darlehen bereits getilgt waren bzw. von Ihnen am 12. April 2017 in der Abrechnung der Ausgaben für Arbeitslosengeld II korrigiert wurden.

## **2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Titel 685 11)**

### **2.1. Finanzielle Beanstandungen**

Die Prüfung im Titel „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ führte zu keinen finanziellen Beanstandungen.

### **2.2. Tabellarische Aufstellung**

Die durch den Bund anerkannten Ist-Ausgaben für den Titel 685 11 stellen sich wie folgt dar:

**Objekt 03 36 1763 (klassisch)**

Finanzmittel 2015 (alle Angaben in Euro)		Ist-Ausgaben lt. Jahresabrechnung	Ist-Ausgaben nach Prüfung
Abruf 2015 (lt. HKR)	2.200.000,00	2.192.430,80	2.192.430,80
	Differenz		7.569,20
	abzgl. Einzahlungen in 2016 für 2015 <sup>2</sup>		7.619,20
	zzgl. Auszahlung in 2016 für 2015 <sup>3</sup>		50,00
	<b>Ergebnis</b>		<b>0,00</b>

Das Objekt 03 36 1763 schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

**Objekt 03 36 1771 (§ 16e SGB II i. d. F. bis 31.03.2012)**

Finanzmittel 2015 (alle Angaben in Euro)		Ist-Ausgaben lt. Jahresabrechnung	Ist-Ausgaben nach Prüfung
Abruf 2015 (lt. HKR)	11.526,54	11.526,54	11.526,54
	<b>Ergebnis</b>		<b>0,00</b>

Das Objekt 03 36 1771 schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

**Objekt 03 36 1789 (§§ 16e und 16f SGB II)**

Finanzmittel 2015 (alle Angaben in Euro)		Ist-Ausgaben lt. Jahresabrechnung	Ist-Ausgaben nach Prüfung
Abruf 2015 (lt. HKR)	44.684,00	33.377,59	33.377,59
	Differenz		11.306,41
	abzgl. Einzahlungen <sup>4</sup> in 2016 für 2015		11.306,41
	<b>Ergebnis</b>		<b>0,00</b>

Das Objekt 03 36 1789 schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

<sup>2</sup> Folgende Einzahlungen wurden berücksichtigt: vom 08.02.2016 i.H.v. 4.962,81 Euro und vom 01.03.2016 i. H. v. 2.656,39 Euro

<sup>3</sup> Folgende Auszahlung wurde berücksichtigt: vom 20.05.2016 i.H.v. 50,00 Euro

<sup>4</sup> Folgende Einzahlungen wurden berücksichtigt: vom 08.02.2016 i.H.v. 11.181,41 Euro und vom 01.03.2016 i.H.v. 125,00 Euro

### 2.3. Hinweise

Im Objekt 03 36 1763 (klassisch) haben Sie unter der Position „Illa Sonstiges“ Fahrkosten für ärztliche Untersuchungen in Höhe von 606,21 Euro geltend gemacht. Der Nachweis ist mittels einer Saldenliste erfolgt. Bitte beachten Sie, dass die Abrechnung von Fahrkosten nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III künftig in der dafür vorgesehenen Position Illa § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III vorzunehmen ist.

## 3. Verwaltungskosten (Titel 636 13)

### 3.1. Finanzielle Beanstandungen

Die Prüfung im Titel „Verwaltungskosten“ führte zu keinen finanziellen Beanstandungen.

### 3.2. Tabellarische Aufstellung

Die durch den Bund anerkannten Ist-Ausgaben für den Titel 636 13 stellen sich wie folgt dar:

Finanzmittel 2015 (alle Angaben in Euro)		Ist-Ausgaben lt. Jahresabrechnung	Ist-Ausgaben nach Prüfung
Abruf 2015 (lt. HKR)	4.298.395,00		
zzgl. Positivübertrag aus 2014	1,40		
<b>Saldo</b>	<b>4.298.396,40</b>	<b>4.298.215,10</b>	<b>4.298.215,10</b>
<b>Differenz</b>			<b>181,30</b>
abzgl. Einzahlung in 2016 für 2015 <sup>5</sup>			2.462,69
zzgl. Auszahlung in 2016 für 2015 <sup>6</sup>			2.281,39
<b>Ergebnis</b>			<b>0,00</b>

Das Haushaltsjahr 2015 schließt für den Titel 636 13 Objekt 03 36 1730 mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

<sup>5</sup> Folgende Einzahlung wurde berücksichtigt: vom 08.02.2016 i.H.v. 2.462,69 Euro

<sup>6</sup> Folgende Auszahlung wurde berücksichtigt: vom 20.05.2016 i.H.v. 2.281,39 Euro

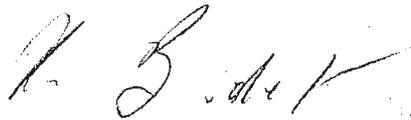
#### 4. Abschlusshinweis

Die Prüfung der Jahresabrechnung 2015 erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der vorgelegten, revisionsfähigen Unterlagen. Soweit sich nachträglich oder zukünftig (z.B. infolge einer Vor-Ort-Prüfung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder einer erneuten Prüfung der vorgelegten Unterlagen) Erkenntnisse ergeben, wonach in dem Haushaltsjahr 2015 vom zKT zulasten des Bundes getätigte Ausgaben nicht vom Bund gemäß § 6b Abs. 2 S. 1 SGB II zu tragen sind, behält sich der Bund die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen vor.

Ich weise darauf hin, dass zu erstattende Beträge bei nicht fristgemäßer Zahlung gemäß § 6 Abs. 5 S. 2, 3 SGB II zu verzinsen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Katharina Bordet